

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

08. APR. 2008

I la III IV V

Innenministerium | Postfach 71 75 | 24171 Kiel

Überreicht durch die
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Reventloualle 6
24105 Kiel

Städteverband Schleswig-Holstein

Eingang: - 0. APR. 2008

Art:

Rücksprache

Klage vorab an:

Vorgang

WZ zum:

N Recht

.....

GF D2 D3 D4 R BL HV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 661 - 516.534.7
Meine Nachricht vom:

Gerhard Behrendt
gerhard.behrendt@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3330
Telefax: 0431 988-3358

04. April 2008

**Standsicherheits- und Verkehrssicherheitsmängel bei bestehenden Hallenkonstruktionen in Norddeutschland;
hier: Hinweise zum Instandhaltungsgebot gemäß LBO aufgrund aktueller Untersuchungsergebnisse bei Hallenkonstruktionen des TÜV Nord**

Sehr geehrte Damen und Herren,

jüngste Erkenntnisse des TÜV Nord aus Untersuchungen bestehender Hallenkonstruktionen in Norddeutschland veranlassen mich, auf das Instandhaltungsgebot gemäß § 3 Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) hinzuweisen. Danach hat der Eigentümer/Verfugungsberechtigte in Eigenverantwortung die bauliche Anlage so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Gemäß Hamburger Abendblatt vom 23. Februar 2008 hat der TÜV Nord 300 Hallenkonstruktionen in Norddeutschland auf Standsicherheits- und Verkehrssicherheitsmängel überprüft und dabei festgestellt, dass bei ca. 27 % der untersuchten Bauwerke die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet war.

Eine Nachfrage des Innenministeriums beim TÜV Nord ergab, dass 21 der 300 überprüften Hallen in Schleswig-Holstein angesiedelt sind. Es handelt sich hierbei um 1 Seminarhalle, 1 Hochregallager, 1 Kindertagesstätte, 1 Schulgebäude, 1 Mehrzweckhalle, 4 Schwimmhallen und 12 Sporthallen. Die Mehrzahl (18) der Hallen befinden sich in öffentlicher Trägerschaft.

Bei 10 der 21 Hallenkonstruktionen wurden keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt. Die verbleibenden 11 Hallen mit Befunden gliedern sich auf in 4 Hallen mit relevanten Schäden zur Standsicherheit, 4 Hallen mit relevanten Schäden zur Verkehrssicherheit und 3 Hallen mit Schäden zu beidem.

Der TÜV Nord erklärt, dass keine der in Schleswig-Holstein untersuchten Hallen derart geschädigt war, dass eine Sperrung hätte erfolgen müssen.

Er weist jedoch auch darauf hin, dass unabhängig vom vorgenannten Untersuchungsergebnis in Schleswig-Holstein die Erfahrung des TÜV Nord aus den übrigen Begutachtungen in den anderen Bundesländern zeigt, dass dort ca. **1 bis 2 Hallen unter 100 akut gefährdet** sind. Der TÜV hat allerdings keine Hallenstandorte genannt.

Aufgrund der vorgenannten Untersuchungsergebnisse des TÜV Nord mache ich vorsorglich erneut auf die „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen“ (siehe Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 1565) aufmerksam, die die Bauministerkonferenz nach dem Schadensfall Bad Reichenhall – unter besonderer Betonung der Verantwortung der öffentlichen und privaten Eigentümer/Verfügungsberechtigten – bekannt gemacht hat.

Die Hinweise der Bauministerkonferenz sind unter

<http://www.im.Schleswig-Holstein>

Pfad: → Planen, Bauen, Wohnen → Städtebau, Bau- und Wohnungswesen → Bauministerkonferenz – IS-ARGEBAU

abrufbar.

Vordringlich wird an die Eigentümer/Verfügungsberechtigte von Gebäuden mit großen Spannweiten appelliert, diese – falls noch nicht geschehen – durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik kurzfristig freiwillig begutachten zu lassen, um die hier evtl. vorhandenen **hohen** Gefährdungsrisiken auszuschließen.

In Ihrer Eigenschaft als Dachverband bitte ich Sie, die vorstehenden Informationen sowie den Appell zur vordringlichen Untersuchung von Bauwerken mit großen Spannweiten Ihren Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Behrendt

A / 1061

z. d. A. IV 661